

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung



Bayerische
Versorgungskammer

München, Dezember 2014

Hinweisblatt für Syndikusanwälte

Keine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

Rechtsanwälte, die bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber angestellt sind, also z.B. bei einer Bank, einer Versicherung, einem Verband usw. (sog. Syndikusanwälte) können sich nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Entscheidungen vom 3. April 2014, Az.: B 5 RE 3/14 R, B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 13/14 R) nicht mehr von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, da es sich bei einer derartigen Angestelltentätigkeit nicht um eine berufsspezifische Tätigkeit als Rechtsanwalt handelt.

Mitgliedschaft und Beitragspflicht im Versorgungswerk

Mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft besteht – unabhängig von der fehlenden Befreiungsmöglichkeit für die Angestelltentätigkeit beim nichtanwaltlichen Arbeitgeber – Mitgliedschaft und Beitragspflicht im Versorgungswerk; eine Befreiung hiervon ist nicht möglich.

Berufs- und satzungsrechtlich gilt der zugelassene Rechtsanwalt als tätiger Rechtsanwalt, so dass zum Versorgungswerk Beiträge aus selbständiger Tätigkeit, mindestens in Höhe des Grundbeitrags erhoben werden.

Eine Beitragsermäßigung auf den Mindestbeitrag ist nicht möglich, insbesondere auch nicht nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung. Denn diese Vorschrift bietet eine Ermäßigungsmöglichkeit nur für diejenigen Mitglieder, **die ihren rechts- (...)beratenden Beruf im Angestelltenverhältnis ausüben und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind**. Dabei ist im Sinne der Satzung nicht (irgend)ein rechtsberatender Beruf gemeint, sondern – wie auch die Formulierung „ihren“ zeigt – gerade derjenige, der Grund für die Mitgliedschaft in Berufskammer und Versorgungswerk ist. Da nach der o.g. Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Syndikusanwälte in ihrer Angestelltentätigkeit gerade nicht als Rechtsanwalt tätig werden, besteht diese Ermäßigungsmöglichkeit für sie nicht.

Die Beiträge werden ab Beginn der Mitgliedschaft erhoben. Im Hinblick auf die nunmehr erfolgte höchstrichterliche Klärung der Frage, ob Syndikusanwälte einen Anspruch auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung haben, gewährt das Versorgungswerk grundsätzlich auch keine Stundung oder Ratenzahlung bis zur Entscheidung über einen etwa dennoch gestellten Befreiungsantrag.

Die Beitragspflicht im Versorgungswerk endet für den Syndikusanwalt erst mit dem Verzicht auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. In diesem Fall erlöschen auch eventuelle Beitragsrückstände.